

# Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 10 b EStG

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Stand: 25.05.2018



# BdP

Bund der  
Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder

An  
BdP LV Baden-Württemberg  
Ludwigstr. 5  
75045 Walzbachtal

## Zuwendungsempfänger

BdP Stamm:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Tel.:

E-Mail:

## Zuwendungsdaten

Unser Stamm hat eine Zuwendung erhalten, für die wir um Ausstellung einer Bestätigung bitten.

**Geldzuwendung**

(unter 200 EUR gilt der vereinfachte Nachweis (z.B. Kontoauszug))

**Sachzuwendung**

(Wert muss nachgewiesen werden (Gutachten, Rechnung, etc.))

↑ Name des Zuwendenden

↑ Anschrift des Zuwendenden (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

↑ Betrag in Ziffern

↑ Betrag in Worten

↑ Tag der Zuwendung

Ja  Nein

↑ *nur bei Geldzuwendungen auszufüllen:* Handelt es sich um ein Verzicht von Aufwendungen?

↑ *nur bei Sachzuwendungen auszufüllen:* Genaue Bezeichnung der Zuwendung

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendungen gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen nicht vor.

↑ *nur bei Sachzuwendungen auszufüllen:* Bitte Zutreffendes ankreuzen

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird und die Belege und Unterlagen nach den steuerlichen Bestimmungen 10 Jahre aufbewahrt werden.

↑ Ort und Datum

↑ Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### Gesetzlicher Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zweckbestimmung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Die Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).